

## Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im August 2022

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Bundesregierung hat angesichts der stark gestiegenen **Energiepreise** umfassende und unbürokratische Entlastungen auf den Weg gebracht. Wir stellen Ihnen die **Entlastungspakete** vor. Darüber hinaus zeigen wir, warum ein **Vorsteuerabzug aus Schwarzeinkäufen** nicht möglich ist. Der **Steuertipp** befasst sich mit dem **Investitionsabzugsbetrag** für einen **Firmenwagen** und zeigt, dass ein **Fahrtenbuch** hinsichtlich der betrieblichen Nutzung nicht das einzige zulässige Beweismittel ist.

#### Energiepreise

### Zwei Entlastungspakete sollen den Kostendruck abfedern

Um die finanziellen Auswirkungen der rasant gestiegenen Energiekosten für die Bevölkerung abzumildern, hat die Bundesregierung zwei Entlastungspakete geschnürt. Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die Inhalte der beiden Pakete zusammengefasst.

Mit dem ersten Entlastungspaket verständigte sich der Koalitionsausschuss im Februar 2022 auf eine Reihe umfangreicher Schritte. Dazu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die **EEG-Umlage** bei den Stromkosten entfiel zum 01.07.2022. Verbraucher werden damit um insgesamt 6,6 Mrd. € entlastet.
- Wohngeldbezieher erhalten einen einmaligen **Heizkostenzuschuss** von 270 € (bei einem

Haushalt mit zwei Personen 350 €, für jedes weitere Familienmitglied zusätzlich 70 €). Azubis und Studierende mit BAföG-Bezug erhalten 230 €.

- Rückwirkend zum 01.01.2022 steigt der **Arbeitnehmerpauschbetrag** um 200 € auf 1.200 €, der Grundfreibetrag um 363 € auf 10.347 € und die **Entfernungspauschale** für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) sowie die **Mobilitätsprämie** auf 0,38 € pro Kilometer.

Auf das zweite Entlastungspaket verständigte sich der Koalitionsausschuss im März 2022. Hierin sind folgende Maßnahmen enthalten:

- Die **Energiesteuer auf Kraftstoffe** wurde für drei Monate gesenkt. Für Benzin reduzierte sich der Energiesteuersatz um 0,2955 €/Liter, für Dieselmotorkraftstoff um 0,1404 €/Liter.
- Für Familien wird ein einmaliger **Kinderbonus** von 100 € pro Kind gezahlt.

#### In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Energiepreise:</b> Zwei Entlastungspakete sollen den Kostendruck abfedern.....	1
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Schwarzeinkäufe:</b> Keine Rechnung, kein Vorsteuerabzug.....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Außergewöhnliche Belastungen:</b> Unterhaltszahlungen können Sie von der Steuer absetzen.....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Steuerbonus:</b> Wann Kosten haushaltsnaher Dienstleistungen die Steuerlast senken.....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Überblick:</b> Neue Informationsbroschüre zur Rentenbesteuerung.....	4
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Tourismusabgabe:</b> Bettensteuer ist verfassungsgemäß.....	4
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Steuertipp:</b> Investitionsabzugsbetrag für Firmenwagen nur mit Fahrtenbuch?.....	4

- Alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen erhalten einmalig eine **Energiepreispauschale** von 300 € (vgl. Ausgabe 07/22).
- **Empfänger von Sozialleistungen** erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 200 €.
- **Empfänger von Arbeitslosengeld I** erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 €.
- Für die Monate Juni bis August 2022 wurde ein **9-€-Ticket** für den öffentlichen Personennahverkehr eingeführt.

**Hinweis:** Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Regelungen zur Homeoffice-Pauschale bis zum 31.12.2022 verlängert. Außerdem können Arbeitgeber einen steuerfreien Bonus in Höhe von 4.500 € an Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen auszahlen. Zudem enthält das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz Regelungen zur erweiterten Verlustverrechnung, zu einer Verlängerung der degressiven Abschreibung um ein Jahr und zu steuerfreien Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld.

## Schwarzeinkäufe

### Keine Rechnung, kein Vorsteuerabzug

Das Finanzgericht Münster (FG) hat zum Vorsteuerabzug aus Schwarzeinkäufen entschieden. Danach ist kein Vorsteuerabzug möglich, wenn im Rahmen einer **Steuerfahndungsprüfung** Schwarzeinkäufe festgestellt werden und keine entsprechenden Rechnungen vorliegen.

Im vorliegenden Fall ging es um die Betreiberin eines Kiosks. Die Steuerfahndung führte bei einer Lieferantin von ihr eine Prüfung durch. Dabei wurde festgestellt, dass deren Waren teilweise gegen Barzahlung ohne ordnungsgemäße Rechnung (auch durch die Kioskbetreiberin) erworben worden waren.

Daraufhin wurde bei dem Kiosk eine Betriebsprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass der Kiosk Eingangsumsätze der Lieferantin und die entsprechenden Ausgangsumsätze **nicht in seiner Buchführung erfasst** hatte. Das Finanzamt schätzte deshalb Umsätze beim Kiosk hinzu, gewährte jedoch mangels Rechnungen keinen Vorsteuerabzug für die Schwarzeinkäufe.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass ihr der Vorsteuerabzug auch ohne Vorlage von Rechnungen zustehe. Die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug setzt nach Ansicht des FG jedoch voraus, dass der Unternehmer eine **ordnungsgemäße Rechnung** besitzt. Ausnahmsweise kann zwar auf bestimmte formelle Voraussetzungen verzich-

tet werden, wenn die materiellen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs erfüllt sind. Dann muss der Unternehmer aber zum Beispiel nachweisen, dass er eine ordnungsgemäße Rechnung besessen hatte. Der fehlende Nachweis eines früheren Rechnungsbesitzes kann jedoch nicht durch eine Schätzung ersetzt werden.

Im Rahmen der Steuerfahndungsprüfung wurde das Konto der Klägerin bei der Lieferantin unfänglich ausgewertet, so dass das Finanzamt über sämtliche Angaben verfügte, die für eine Prüfung der **materiellen Voraussetzungen** erforderlich sind. Die Klägerin besaß zu keinem Zeitpunkt Rechnungen über die bezogenen Schwarzeinkäufe, weil die Lieferantin ganz einfach niemals Rechnungen ausgestellt hatte.

## Außergewöhnliche Belastungen

### Unterhaltszahlungen können Sie von der Steuer absetzen

Unterhaltszahlungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen sind **bis zu 9.984 € pro Jahr** (zuzüglich bestimmter Versicherungsbeiträge) als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Welche Regeln die Finanzämter beim Ansatz von Unterhaltsleistungen anzuwenden haben, hat das Bundesfinanzministerium zusammengefasst. Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

- **Haushaltszugehörigkeit:** Gehört die unterhaltsberechtigte Person zum Haushalt des Steuerzahlers, ist regelmäßig davon auszugehen, dass seine Unterhaltskosten den Höchstbetrag erreicht haben. Eine Haushaltszugehörigkeit wird in der Regel nicht durch eine auswärtige Ausbildung oder ein auswärtiges Studium aufgehoben (z.B. Unterbringung eines studierenden Kindes am Studienort).
- **Bedürftigkeit:** Der Abzug von Unterhaltsaufwendungen setzt neben einer bestehenden Unterhaltsberechtigung voraus, dass der Unterhaltsempfänger bedürftig ist. Das heißt, er darf kein oder nur ein geringes Vermögen besitzen und kein ausreichendes Einkommen haben. Als geringfügig gilt in der Regel ein Vermögen bis zu einem „gemeinen Wert“ (Verkehrswert) von 15.500 €.
- **Nettoeinkommen:** Unterhaltsaufwendungen können im Allgemeinen nur dann als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum Nettoeinkommen des Leistenden stehen und diesem nach Abzug der Unterhaltsleistungen noch angemessene Mittel zur Bestreitung des eigenen Lebensbedarfs verbleiben (sog. Opfergrenze). Ein in Anspruch genommener

Investitionsabzugsbetrag darf diese Opfergrenze nicht beeinflussen, sondern muss dem Nettoeinkommen wieder hinzugerechnet werden. Die Berechnung des verfügbaren Nettoeinkommens ist bei Unterhaltszahlern mit Gewinneinkünften (z.B. aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb) regelmäßig auf der Grundlage eines Dreijahreszeitraums vorzunehmen. Steuerzahlungen müssen dabei in dem Jahr abgezogen werden, in dem sie entrichtet worden sind.

**Hinweis:** Solche Zahlungen für mehrere Jahre können zu erheblichen Verzerrungen des in einem Veranlagungszeitraum erzielten unterhaltsrechtlich maßgeblichen Einkommens führen. Wir führen die erforderlichen Berechnungen Ihrer durchschnittlichen Steuerzahlungen für Sie durch.

- **Kürzung der Opfergrenze:** Im Regelfall sind Unterhaltsaufwendungen nur im Rahmen eines bestimmten Prozentsatzes des verfügbaren Nettoeinkommens abziehbar (Ausnahme: bei sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaften). Die Opfergrenze liegt bei 1 % je volle 500 € des verfügbaren Nettoeinkommens des Unterhaltzahlers (höchstens 50 %), abzüglich 5 % für den Ehegatten und für jedes Kind, für das der Unterhaltszahler einen Kindergeldanspruch hat (höchstens 25 %). Die kinderbezogene 5-%-Pauschale ist monatsbezogen zu kürzen, wenn nur für einen Teil des Jahres Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge bestanden hat.
- **Eigene Einkünfte und Bezüge:** Der abzugsfähige Höchstbetrag ist um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfängers, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, zu kürzen, soweit sie insgesamt 624 € jährlich übersteigen.

**Hinweis:** Wir beraten Sie gerne ausführlich zur Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen und zu den Voraussetzungen, unter denen ein steuermindernder Abzug möglich ist.

## Steuerbonus

### **Wann Kosten haushaltsnaher Dienstleistungen die Steuerlast senken**

Wer Handwerker, Putzhilfen, Gärtner & Co. in seinem Haushalt beschäftigt, kann 20 % der anfallenden Lohnkosten in seiner Einkommensteuererklärung abziehen. Der Steuerbonus für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen setzt allerdings voraus, dass die erbrachten Leistungen eine hinreichende **Nähe zur Haushaltsführung** auf-

weisen. Dienstleistungen sind nur dann „haushaltsnah“ und damit abzugsfähig, wenn sie auch vom Steuerzahler selbst oder von anderen Haushaltsmitgliedern erledigt werden könnten. Lediglich bei Handwerkerleistungen gilt diese Voraussetzung nicht. Begrenzt ist der Steuerbonus durch drei Höchstbeträge:

- **Handwerkerlöhne** lassen sich pro Jahr mit maximal 6.000 € abrechnen, der Steuerbonus ist auf 1.200 € pro Jahr (d.h. 20 %) beschränkt. Der Fiskus erkennt hier sämtliche handwerkliche Tätigkeiten an, die bei der Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung im Haushalt anfallen. Unerheblich ist, ob die Arbeiten nur simples Heimwerkerwissen erfordern oder nur von Fachkräften ausgeführt werden können. Begünstigt sind zum Beispiel die Kosten für Dachdecker, Küchen-, Kamin- und Fensterbauer, Installateure, Schornsteinfeger, Parkettleger und Klavierstimmer.
- **Minijobber im Privathaushalt** werden vom Fiskus ebenfalls mit einem Steuerbonus von 20 % der Lohnkosten gefördert. Pro Jahr lassen sich Minijobkosten bis zu 2.550 € abrechnen, der Steuerbonus beträgt hier höchstens 510 € pro Jahr. Haushaltsnah sind alle Tätigkeiten, die einen engen Bezug zum Haushalt aufweisen, zum Beispiel Kochen, Putzen, Bügeln, Waschen oder Gartenpflege. Keinen Steuerbonus gibt es für Unterrichtsleistungen (auch Nachhilfe) oder sportliche Freizeitbetätigungen (z.B. Fitnesskurse).
- Kosten für **haushaltsnahe Dienstleister**, die „auf Lohnsteuerkarte“ oder auf selbständiger Basis im Privathaushalt arbeiten, sind mit maximal 20.000 € pro Jahr abziehbar. Die maximal erzielbare Steuerersparnis beträgt hier somit 4.000 €. Auch die Kosten für ein Au-pair im Privathaushalt können unter diesen Höchstbetrag gefasst werden. Pauschal dürfen 50 % der Lohnkosten abgerechnet werden, wenn das Au-pair neben der Kinderbetreuung auch leichte Hausarbeiten übernimmt.

Private Auftraggeber sollten wissen, dass der Fiskus den Steuerbonus nur gewährt, wenn eine ordnungsgemäße **Rechnung** über die Leistungen vorhanden und die Bezahlung per Überweisung erfolgt ist. Barzahlung ist nicht erlaubt.

In Handwerkerrechnungen sollte der Rechnungsbetrag hinsichtlich **Material- und Lohnkosten** aufgeschlüsselt sein, damit der Steuerbonus für die Arbeitskosten nicht gefährdet ist. Der Anteil der Arbeitskosten darf vom Auftraggeber nicht einfach geschätzt werden.

**Hinweis:** Nachdem der Fiskus den Haushalt früher eng durch die Grundstücksgrenzen be-

grenzt sah, hat er mittlerweile eingelenkt und erkennt auch Dienstleistungen an, die dem Haushalt dienen und auf angrenzenden (öffentlichen) Flächen erbracht werden. Somit dürfen mittlerweile auch Lohnkosten etwa für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem Grundstück als haushaltsnahe Dienstleistungen abgezogen werden.

## Überblick

### Neue Informationsbroschüre zur Rentenbesteuerung

Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt hat seine 20-seitige Broschüre „Informationen zur Rentenbesteuerung“ aktualisiert. Darin wird erklärt, wie Renten aus der **gesetzlichen Rentenversicherung** besteuert werden, welche Vorsorgeaufwendungen bei Rentnern abziehbar sind, ob und bis wann Rentner eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen und ab welcher Rentenhöhe überhaupt Einkommensteuer zu zahlen ist.

**Hinweis:** Ein Download ist verfügbar unter [www.mf.sachsen-anhalt.de](http://www.mf.sachsen-anhalt.de).

## Tourismusabgabe

### Bettensteuer ist verfassungsgemäß

Für Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben dürfen Städte und Gemeinden seit 2005 eine „Bettensteuer“ (Übernachtungsteuer) verlangen, die sich in der Regel auf einen Prozentsatz des Übernachtungspreises beläuft. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte bereits im Jahr 2012 entschieden, dass **beruflich veranlasste Übernachtungen** aus verfassungsrechtlichen Gründen von der Steuer ausgenommen werden müssen. Seither nehmen alle Übernachtungsteuergesetze in Deutschland solche Übernachtungen von der Besteuerung aus, so dass nur noch privat veranlasste Übernachtungen besteuert werden.

Das BVerfG hat die Vorschriften zur Übernachtungsteuer nun als **mit dem Grundgesetz vereinbar** beurteilt. Die Länder konnten die der Besteuerung zugrunde liegenden Gesetze kompetenzgemäß erlassen.

Die Übernachtungsteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, die nicht gleichartig mit bundesgesetzlich geregelten Steuern ist. Die Gesetzgebungsbefugnis der Länder ist nicht durch eine gleichartige Bundessteuer gesperrt. Die Regelungen zur Bettensteuer sind auch materiell mit dem Grundgesetz vereinbar. Sie belasten die Beherbergungsbetriebe nicht übermäßig.

## Steuertipp

### Investitionsabzugsbetrag für Firmenwagen nur mit Fahrtenbuch?

Unternehmer können für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass die Wirtschaftsgüter **(fast) ausschließlich betrieblich genutzt** werden; hierfür darf die private Nutzung bei nicht mehr als 10 % liegen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem neuen Urteil bekräftigt, dass der **Umfang der betrieblichen Nutzung** bei einem Firmenwagen nicht zwangsläufig durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden muss. Auch andere Beweismittel sind demnach zulässig.

Im Streitfall hatte ein Rechtsanwalt für seine beiden betrieblichen Audi Q5 Investitionsabzugsbeträge gebildet und eine Sonderabschreibung vorgenommen. Über seine betrieblich veranlassten Fahrten hatte er Aufzeichnungen geführt. Das Finanzamt nahm eine private Mitnutzung der Pkws an und setzte einen privaten Nutzungsanteil nach der pauschalen **1%-Methode** an. Da es von einer fehlenden (nahezu) ausschließlichen betrieblichen Nutzung der Fahrzeuge ausging, versagte es den Ansatz der Investitionsabzugsbeträge und der Sonderabschreibung.

Das Finanzgericht (FG) folgte der Auffassung des Finanzamts, weil mangels eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs nicht feststellbar sei, dass die beiden Fahrzeuge zu mindestens 90 % betrieblich genutzt worden seien. Der BFH hat das FG-Urteil aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Wie die betriebliche Nutzung eines Wirtschaftsguts nachgewiesen werden müsse, sei gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der Nachweis könne durch ein Fahrtenbuch geführt werden, **andere Beweismittel** seien aber nicht ausgeschlossen.

**Hinweis:** Im zweiten Rechtsgang kann der Rechtsanwalt die betriebliche Nutzung nun auf anderen Wegen nachweisen. Denkbar sind etwa Zeugenaussagen, Kalendereinträge oder Dokumentationen über Dienstreisen.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie planen, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anzuschaffen.

Mit freundlichen Grüßen